

## **Satzung vom xx.xx.2009 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen**

Aufgrund von § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften, durch den Senat der Technischen Universität am 12. September 2007 beschlossen, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Note“ die Wörter „und Punkte“ eingefügt und das Wort „ergibt“ wird durch das Wort „ergeben“ ersetzt.
2. In § 12 wird
  - a) Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Punktezahlen und Noten zu verwenden:

96 bis 100: 1,0			
91 bis 95: 1,3	(sehr gut)	=	eine hervorragende Leistung;
86 bis 90: 1,7			
81 bis 85: 2,0	(gut)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
76 bis 80: 2,3			
71 bis 75: 2,7			
66 bis 70: 3,0	(befriedigend)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
61 bis 65: 3,3			
56 bis 60: 3,7	(ausreichend)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
40 bis 55: 4,0			
0 bis 39: 5,0	(nicht ausreichend)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit 0 Punkten ein.

b) Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Die Modulnote ergibt sich entsprechend Absatz 1 Satz 2 aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Punkte der Prüfungsleistungen des Moduls. Es werden nur volle Punkte berücksichtigt; Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

c) Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die Note der Bachelor-Arbeit mit 24fachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 27 Abs. 1 ein. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut, von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut, von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend, von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend, ab 4,1 = nicht ausreichend.

d) Die Nummern der folgenden Absätze um eins erhöht.

3. In § 13 werden

- a) in Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern „„nicht ausreichend“ (5,0)“ die Wörter „und Null Punkten“ eingefügt.
- b) in Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern „„nicht ausreichend“ (5,0)“ die Wörter „und Null Punkten“ eingefügt.
- c) in Abs. 3 Satz 2 nach den Wörtern „„nicht bestanden““ die Wörter „und Null Punkte“ eingefügt.
- d) in Abs. 4 Satz 1 nach den Wörtern „„nicht ausreichend“ (5,0)“ die Wörter „und Null Punkten“ eingefügt.

4. In § 14 werden in Abs. 3 Satz 2 nach den Wörtern „(4,0“ die Wörter „= 40 Punkten“ eingefügt.

5. In § 15 werden

- a) in Abs. 2 Satz 1 nach den Wörtern „(4,0“ die Wörter „= 40 Punkten“ eingefügt.
- b) in Abs. 2 Satz 3 nach den Wörtern „(4,0“ die Wörter „= 40 Punkten“ eingefügt.
- c) in Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern „(4,0“ die Wörter „= 40 Punkten“ eingefügt.

6. In § 16 werden

- a) in Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern „(4,0“ die Wörter „= 40 Punkten“ eingefügt.
- b) in Abs. 3 nach den Wörtern „(4,0“ die Wörter „= 40 Punkten“ eingefügt.

## **Artikel 2      In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften ab Wintersemester 2009/10 aufnehmen.
2. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungsordnung fortsetzen (Wechsel der Prüfungsordnung), wenn sie dies beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen.
3. Die Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschluss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 16.09.2009. und der Genehmigung des Rektorates vom xx.xx.2009.

Dresden, den xx.xx.2009

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge